

RICHTLINIEN **der Förderung durch kulturimpulstirool**

Gefördert werden Kulturprojekte, die den Idealen des ehemaligen Kulturgasthauses Bierstindl entsprechen.

1. Die Projekte umspannen den gesamten Bereich von Kunst und Kultur.
2. Bevorzugt werden Projekte, die innovativ und darauf ausgerichtet sind, kulturelles Verständnis zu gründen, zu fördern und zu entwickeln.
3. Gefördert werden aber auch Projekte, die das kulturelle Erbe erschließen und bewahren.
4. Gefördert werden Projekte, die geeignet sind, die Begegnung und das Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern und zu vertiefen.
5. Besonders berücksichtigt werden Projekte, die sich um die Vermittlung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum bemühen.
6. Besonderes Augenmerk wird auch auf Projekte gerichtet, die sich um die Vermittlung von Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche kümmern.
7. Das Projekt soll in Tirol angesiedelt sein.
8. Gefördert werden auch Projekte, die auf eine aktive Teilnahme von Zielgruppen ausgerichtet sind, bei denen sich also Personen einbringen und beteiligen können.
9. Gefördert werden gemeinnützige Projekte. Gewinnerorientierte Veranstaltungen oder Unternehmen sind ausgeschlossen. Das heißt freilich nicht, dass die Projektbetreiber allfällige Veranstaltungen unentgeltlich anbieten müssen.
10. Besonders eingeladen, sich zu bewerben, sind neue Initiativen.
11. Der Förderverein kann auf Vorschlag des Beirats initiativ werden und jemanden beauftragen, ein Thema zu bearbeiten oder ein Projekt zu realisieren, das als wichtig erachtet wird. Der Förderverein erteilt dann einen Kulturauftrag.
12. Gefördert werden sollen Projekte, die von anderen Förderstellen nicht oder nicht angemessen gefördert werden. Projekte, die bereits von anderen Stellen (Bund, Land, Stadt, Gemeinde, Förderpreise etc.) relativ gut dotiert werden, sollen hier eher nicht berücksichtigt werden. Es geht primär darum, Projekte zu fördern, die ohne diese Förderung nicht oder kaum zustande kommen oder bestehen bleiben. Wohl aber sollen Projekte auch gefördert werden, die von einer anderen Stelle nicht mehr gefördert werden, weil sie vielleicht politisch missliebig geworden sind.
13. Die Förderung beträgt jährlich € 50.000,-, wobei dieser Betrag als Richtschnur zu verstehen ist. Die Förderung erfolgt nicht nach dem Gießkannenprinzip.